

Feuerwehrverein Reichenbach-Steegen e.V.

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein trägt den Namen **Feuerwehrverein Reichenbach-Steegen e.V.**. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Sitz des Vereins ist **66879 Reichenbach-Steegen**. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern unter der Nummer **VR Kai 2106** eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein hat die Aufgabe, den Feuerwehrgedanken nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 02.11.1981 zu fördern. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Ortsgemeinde,
- b) die Unterstützung der Jugendfeuerwehr,
- c) die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes und des Katastrophenschutzes,
- d) Öffentlichkeitsarbeit.
- e) die Wahrnehmung der sozialen Belange der Mitglieder , insbesondere der Feuerwehrangehörigen. Eine Unterstützung bedarf eines Beschlusses einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (z.B. auch finanzieller Art) .

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. (Ausnahme : § 2 Abs. 1 Buchstabe d ... soziale Belange)

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind , oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus Feuerwehrangehörigen, Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen müssen beide Erziehungsberechtigte der Mitgliedschaft zustimmen.

(3) Als Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

(2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter der Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

(3) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

(a) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,

(b) wegen unehrenhafter Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins,

(c) wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Zahlungen im Rückstand und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

(4) Gegen die Entscheidung des Ausschlusses ist eine Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

(a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind,

(b) Spenden an den Verein,

(c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,

(d) Erlöse aus durchgeführten Veranstaltungen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

(a) Die Mitgliederversammlung,

(b) Der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich im ersten Quartal unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weilerbach. Mitglieder, die das Amtsblatt nicht erhalten, sind durch den Vorstand schriftlich einzuladen. Zwischen der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

(3) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

(4) Auf Beschluss der Vorstandschaft oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

(5) Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung – in dringenden Fällen kann dies auch nachträglich geschehen – einzuholen.

(6) Im Einsatzfall der Freiwilligen Feuerwehr Reichenbach-Steegen ist die Mitgliederversammlung abzusetzen. Bis dahin getroffene Entscheidungen bleiben rechtskräftig.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- (b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- (c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- (d) die Entlastung des Vorstandes,
- (e) die Wahl der 2 Kassenprüfer für die Dauer der Amtsperiode des Gesamtvorstandes,
- (f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- (g) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- (h) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein.

§ 9 Verfahrensordnung für Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie sind als Gäste zu betrachten. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag, mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

(3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu bescheinigen ist.

(4) Für die Durchführung der Wahl zum 1. Vorsitzenden wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter und 1 Beisitzer bestimmt. Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.

(5) Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus :

- (a) 1. Vorsitzender
- (b) 2. Vorsitzender
- (c) Kassenwart
- (d) Schriftführer
- (e) 2 Beisitzer aus der aktiven Wehr
- (f) 2 Beisitzer der fördernden Mitglieder, die nicht der aktiven Wehr angehören sollen . Findet

sich kein Mitglied welches nicht der aktiven Wehr angehört , besteht die Möglichkeit ein aktives Wehrmitglied in das Amt des Beisitzers einzusetzen. (aktive Wehrmitglieder in das Amt des Beisitzers der fördernden Mitglieder ...)

- (g) 1 Beisitzer aus dem Bereich Jugendfeuerwehr , der von der Freiwilligen Feuerwehr Reichenbach – Steegen gewählt wird.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der 2. Vorsitzende und der Kassenwart nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich und unentgeltlich .Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zu Neuwahlen im Amt.

(5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(6) Der Vorstand leitet den Verein. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Sitzungen finden statt, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 11 Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich für die Leitung des Vereins eine Geschäftsordnung.

§ 12 Vereinskasse

(1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

(2) Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen.

(3) Der Kassenwart berichtet in der Mitgliederversammlung über das abgelaufene Kalenderjahr.

§ 13 Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder, für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes gewählt.

(2) Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

(3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

(4) Die Kassenprüfung ist zu protokollieren.

§ 14 Ehrungen und Ehrenmitgliedschaft

(1) Ehrenmitgliedschaft : siehe § 3 Abs. (4)

(2) Ehrungen der Vereinsmitglieder nach Vereinszugehörigkeit:

- Bronze nach 10 Jahren Vereinsmitgliedschaft
- Silber nach 25 Jahren Vereinsmitgliedschaft
- Gold nach 40 Jahren Vereinsmitgliedschaft

Die Art und Weise der Ehrungen ist in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

(2) Der Verein wird aufgelöst, wenn mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschlossen wird.

(3) Ist die außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Der Verein wird aufgelöst, wenn der Beschluss von drei Vierteln der Stimmberechtigten gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

(4) Bei der Auflösung des Vereins, oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, wird das Vereinsvermögen für 5 Jahre von der Ortsgemeinde Reichenbach - Steegen zur etwaigen neuerlichen Gründung des Vereins treuhänderisch verwaltet. Sollte während dieser Frist keine Neugründung stattfinden, geht das Vermögen in das Eigentum der Ortsgemeinde Reichenbach – Steegen über, die es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke des Feuerwehrwesens in der Ortsgemeinde zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19. März 2003 beschlossen. Sie tritt nach Genehmigung durch das Amtsgericht Kaiserslautern - Registergericht - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gründungssatzung vom 19. April 1996 außer Kraft.